

1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Annaberg-Buchholz

vom 30. Januar 2020

Aufgrund § 4 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist und § 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, beschließt der Stadtrat der Stadt Annaberg - Buchholz in seiner Sitzung am 30.01.2020 folgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Gebührensatzung

Die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Annaberg Buchholz vom 24. Oktober 2013 wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 der Friedhofsgebührensatzung in der Fassung vom 24. Oktober 2013 wird durch die als Anlage 1 dieser Änderungssatzung beigefügten Anlage ersetzt.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Annaberg - Buchholz, den 31. Januar 2020

Rolf Schmidt
Oberbürgermeister

(Dienstsiegel)

Anlage

Anlage 1 der Änderungssatzung

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Sächsische Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 sächsische Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Annaberg-Buchholz, den 31. Januar 2020

Rolf Schmidt
Oberbürgermeister

(Dienstsiegel)

Anlage 1 zur 1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz vom 30. Januar 2020

Gebührenverzeichnis

Benutzungsgebühren für Friedhofseinrichtungen

Bereich „Neuer Friedhof“

1.	Feierhalle groß	150,38 € / Nutzung
2.	Feierhalle klein	57,38 €/ Nutzung
3.	Vorraum	37,56 € / Nutzung
4.	Kühlung/Aufbereitung	19,72 € / Tag

Bereich Friedhöfe Frohnau und Cunersdorf

5.	Feierhalle Frohnau	75,34 € /Nutzung
6.	Feierhalle Cunersdorf	90,41 € / Nutzung

Beisetzungs- und Bestattungsgebühren

7.	Urnengrab	132,07 €
8.	Sarggrab	456,07 €
9.	Kindergrab	247,07 €

Grabnutzungs-Verlängerungsgebühren

10.	Urnengrab (für max. 2 Urnen)	
10.1	Nutzungsgebühr (20 Jahre)	388,92 €
10.2	Verlängerungsgebühr	24,14 € / Jahr
11.	Wiesenurnengrab (neue Gestaltung)	
11.1	Nutzungsgebühr (20 Jahre)	468,03 €
12.	4fach—Urnengrab	
12.1	Nutzungsgebühr (20 Jahre)	633,74 €
12.2	Verlängerungsgebühr	40,18 € / Jahr
13.	12fach-Urnengrab	
13.1	Nutzungsgebühr (20 Jahre)	1.252,12€

14. Gemeinschaftsgrab	
14.1 Nutzungsgebühr (20 Jahre)	294,60 €
15. Kindergrab (bis Vollendung 2. Lebensjahr)	
15.1 Nutzungsgebühr (10 Jahre)	269,79 €
15.2 Verlängerungsgebühr	34,01 € / Jahr
16. Wahlgrab	
16.1 Nutzungsgebühr (20 Jahre)	892,68 €
16.2 Verlängerungsgebühr	57,16 € / Jahr
17. Reihengrab (neue Gestaltung)	
17.1 Nutzungsgebühr (20 Jahre)	1.260,25 €
18. Doppelgrab	
18.1 Nutzungsgebühr (20 Jahre)	1.584,75 €
18.2 Verlängerungsgebühr	102,53€/Jahr

Gebühren für weitere Leistungen

19. Pflege Wiesenurnengrab (neu Gestaltung) (20 Jahre)	157,99 €
20. Pflege Gemeinschaftsgrab (20 Jahre)	479,29 €
21. Pflege 12fach—Urnengrab (20 Jahre)	217,00 €
22. Pflege Reihengrab (neue Gestaltung) (20 Jahre)	1.465,70 €
23. Ausbettung Urne	38,07 €
24. Aufsetzen Urnengrab	79,30 €
25. Aufsetzen Einzelgrab	231,58 €
26. Aufsetzen Doppelgrab	460,00 €
27. Aufsetzen Kindergrab	117,37 €
28. Einebnung Urnen-Kindergrab	42,28 €
29. Einebnung Wahl-/Wege-/Reihen-/4fach-Grab	84,56 €
30. Einebnung Doppel-/8fach-Grab	126,84 €
31. Entsorgung Grabmal Gemeinschaftsgrab	0,79 €
32. Entsorgung Grabmal 12fach-Urnengrab	6,08 €
33. Entsorgung Grabmal Platte	11,50 €
34. Entsorgung Grabmal Normalstein	34,53 €
35. Entsorgung Grabmal Breitstein	49,37 €
36. Entsorgung Einfass Urnen-/Kindergrab	47,59 €
37. Entsorgung Einfass Wahl-/Wege—/Reihen-/4fach-Grab	74,28 €
38. Entsorgung Einfass Doppel-/8fach-Grab	106,28 €
39. Pflege bis Ablauf UG/KG	5,03 €
40. Pflege bis Ablauf Wahl-/Wege-/Reihen—4fach-Grab	10,89 €
41. Pflege bis Ablauf Doppel-/8fach-Grab	30,15 €
42. Standsicherheitskontrolle	2,13 € / Jahr
43. Grabmalgenehmigung	10,10 €

Sonderleistungen

Das Entfernen von Koniferen/Bäumen auf Grabflächen, nicht aufgeführte Leistungen und Zusatzleistungen aufgrund Abweichungen von Standardmaßen erfolgen nach tatsächlichem Aufwand nach den jeweils gültigen Verrechnungssätzen.

a) Mitarbeiter Friedhofsverwaltung	38,07 €/Stunde
b) Fahrzeug Friedhofsverwaltung	12,63 €/Stunde
c) Versand einer Ascheurne	15,00 €